



Arbeitsgemeinschaft der  
Wasserwirtschaftsverbände  
in Nordrhein-Westfalen

**Stellungnahme der AGW zum Entwurf  
der Novelle des Landschaftsgesetzes  
des Landes NRW sowie sonstiger  
Vorschriften**

**31. August 2006**

Paffendorfer Weg 42  
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339  
Telefax 02271 88-1365

[www.agw-nw.de](http://www.agw-nw.de)  
[info@agw-nw.de](mailto:info@agw-nw.de)

Die AGW begrüßt ausdrücklich das von der Landesregierung auch in diesem Gesetzesnovellierungsverfahren verfolgte Ziel, durch eine strikte 1:1-Umsetzung des Europarechts und des Bundesrechts Regelungen, die über diese Vorgaben hinausgehen, konsequent abzuschaffen. Dabei gehen wir mit Ihnen einig in der Zielsetzung, mit der Gesetzesnovelle die Hemmnisse für die Entwicklung des Standorts Nordrhein-Westfalen zu beseitigen, ohne den hohen Stellenwert von Naturschutz und Landschaftspflege herabzusetzen.

Im Einzelnen haben wir zu dem Gesetzentwurf folgende Anmerkungen:

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 4 LG-E (Eingriffe in die Natur und Landschaft)

Wir schlagen für § 4 Abs. 3 LG-E eine neue Nr. 4 mit folgendem Text vor:

**„notwendige Unterhaltungsmaßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele und zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss sowie für die Erhaltung der Deichsicherheit,“**

Begründung:

Die vorgenannten Maßnahmen sind auf der Grundlage von genehmigten/planfestgestellten Ausbauentwürfen erforderlich, um den ökologischen Zielzustand und den ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss zu erreichen/zu erhalten. Daher sollten diese Maßnahmen ebenfalls von der Eingriffsregelung freigestellt werden. Im Rahmen der Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne werden die Maßnahmen hinsichtlich Art und Umfang diskutiert und verabredet. Die Landschaftsbehörden werden bei der Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne durch die jeweiligen Wasserbehörden beteiligt. Das gewährleistet, dass keine unnötigen, sondern sachgerechte Maßnahmen durchgeführt werden.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 7 LG-E (Eingriff in die Natur und Landschaft)

Hinsichtlich der vorgenannten Regelung schlagen wir folgende Ergänzung vor:

„... die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich, **für verkehrliche oder wasserwirtschaftliche** Zwecke genutzt waren, bei Wiederaufnahme einer neuen Nutzung (Natur und Zeit).“

Begründung:

Den vorgenannten Regelungsvorschlag halten wir für notwendig, um derzeit bestehende Hemmnisse bei der Umnutzung ehemaliger wasserwirtschaftlich genutzter Standorte (z.B. Kläranlagen) abzubauen. Dieses würde entscheidend helfen, derzeitige Brachflächen neu zu aktivieren und damit einen wichtigen Beitrag im Rahmen

des gesamten Strukturwandels insbesondere im Bereich der Industrieregion Ruhrgebiet zu leisten.

§ 4 a Abs. 3 ff LG-E (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen)

Anmerkung:

In der Praxis hat es sich als Problem herausgestellt, dass Verbesserungen der Gewässerstrukturen und der Durchgängigkeit nur selten als Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen und durchgeführt werden. Dies ist in der Methode der Eingriffsbewertung begründet, die neben dem Biotopwert auf der Flächengröße beruht. Da beide der o.g. Maßnahmen i.d.R. nur geringe Flächen aufwerten und daher einen geringen Kompensationswert haben, kommen sie regelmäßig nicht zur Anwendung. Durch eine Grünlandextensivierung ist z.B. der Kompensationsbedarf leichter zu erfüllen. Die in § 4 a LG-E vorgesehene 1:1 Vorgabe für die Flächeninanspruchnahme ist auch aus diesem Grund sehr zu begrüßen. Es ist aber zusätzlich erforderlich, dass die Methodik zur Eingriffs- und Ausgleichsbewertung entsprechend geändert wird. Dazu bieten wir unsere Unterstützung an. Mit dieser Veränderung wird auch die Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL erleichtert.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass hierfür besonders gut Maßnahmen innerhalb von Gewässern geeignet sind (z.B. Rückbau von Wehranlagen oder anderen Wanderrückstauhindernissen, Beseitigung von Uferbefestigungen zur Einleitung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung, etc.). Diese wurden bislang kaum als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt, da die Standard-Verfahren zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung überwiegend mittels eines Flächenansatzes erfolgen. Auf diese Ausgleichsmöglichkeit soll künftig bei der Anwendung des Landschaftsgesetzes verstärkt zugegriffen werden.

Ebenfalls bietet es sich an, zur Erreichung der gem. EU Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Ziele erforderliche Kompensationsmaßnahmen vorwiegend an Gewässern zu lenken. Hierdurch können ansonsten doppelt anfallende Kosten vermieden und der Flächenentzug für die Landwirtschaft reduziert werden. Für viele Gewässer existieren „Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern“, in denen Flächen und Maßnahmen dargestellt sind, welche zu einer Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands und somit auch zu der Zielerreichung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie beitragen. Diese mit den Unteren Wasser- sowie Landschaftsbehörden abgestimmten Maßnahmen eignen sich sehr gut als Ausgleichsmaßnahmen. Es bietet sich entsprechend die Möglichkeit, solche Flächen und Maßnahmen gemäß des neu eingefügten § 32 (Experimentierklausel) im Landschaftsplan als geeignete Kompensationsfläche /-maßnahme darzustellen.

§ 4 a Abs. 9 Satz 1 LG-E (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen)

Wir schlagen für § 4 a Abs. 9 Satz 1 LG-E folgende Modifizierung vor:

„Die nach § 6 Abs. 1 und 4 zuständigen Behörden können von dem Verursacher eine Sicherheitsleistung bis zu Höhe der für die Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen, **soweit es sich bei dem Verursacher nicht um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt**; für die Sicherheitsleistungen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Behörde die Form der Sicherheitsleistung bestimmt.“

Begründung:

Das Fordern einer Sicherheitsleistung ist zumindest bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wie namentlich den sondergesetzlichen Wasserverbänden in Nordrhein-Westfalen als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erforderlich, da diese nicht insolvenzfähig sind. Mit der Stellung einer Sicherheitsleistung gehen erhebliche Kosten einher, die ebenso vermeidbar sind, wie auf Seiten der zuständigen Behörde entstehender Verwaltungsaufwand.

Zu § 26 Abs. 26 Punkt 3 LG-E (Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen)

Wir schlagen vor, die im Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsgesetzes unter § 26 Absatz 2 Punkt 3 neu aufgenommene Maßnahme aus der Auflistung zu streichen.

Begründung:

In Absatz 1 wird formuliert, dass der Landschaftsplan vorgenannte Maßnahmen festsetzt. Unter Absatz 2 werden 6 Maßnahmen aufgelistet, die insbesondere unter die Maßnahmen nach Absatz 1 fallen. Unter Punkt 3. sind Renaturierungen und Maßnahmen zur naturnahen Unterhaltung von Gewässern aufgeführt. Entsprechend können derartige Maßnahmen von der Landschaftsbehörde im Landschaftsplan festgesetzt werden.

Gemäß Landeswassergesetz NW obliegt die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung den Gemeinden, die mit ihrem Gebiet Anlieger sind. Soweit Wasserverbände wie der Erftverband nach Gesetz oder Satzung die Gewässerunterhaltung zur Aufgabe haben, treten diese an die Stelle der Gemeinden.

Maßnahmen des Unterhaltungsträgers werden in förmlichen Planfeststellungs-, Plangenehmigungsverfahren oder im Rahmen der Unterhaltung von der Unteren Wasserbehörde geprüft und geneh-

मित, wobei gem. „Zusammenarbeitserlass“ die Untere Landschaftsbehörde beteiligt wird, so dass deren Belange mit berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Unterhaltung sowie die Renaturierung von Gewässern wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind, die seitens der wasserwirtschaftlichen Institutionen (Wasserbehörde, Wasserverbände) umgesetzt werden. Die entscheidenden Informationen über die Möglichkeit zur Umsetzung solcher Maßnahmen liegen vor allem beim Unterhaltungsträger. Gerade Renaturierungen und naturnahe Unterhaltungsmaßnahmen können massive Auswirkungen auf das Abflussgeschehen und somit auf den Hochwasserschutz haben. Die Abschätzung dieser Auswirkungen erfordert entsprechendes hydraulisches Fachwissen und muss deshalb den wasserwirtschaftlichen Institutionen vorbehalten bleiben. Daher können unseres Erachtens nach keine diesbezüglichen Festsetzungen zu Renaturierung und Unterhaltung im Landschaftsplan erfolgen.

#### Zu § 47 Abs. 2 Satz 3 LG-E (Gesetzliche geschützte Landschaftsbestandteile)

Zur Sicherung des Hochwasserschutzes kann es im Einzelfall zwingend erforderlich sein, zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Abflusses Gehölze zu roden. Wir gehen davon aus, dass eine solche Maßnahme unter die in Satz 3 festgeschriebene „bestimmungsgemäße Nutzung“ der Anpflanzung fällt. Sollte dies nicht der Fall sein, müsste zumindest der Satz 4 wie folgt formuliert werden:

„Darüber hinaus gehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit **und der Hochwassersicherheit** erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit **und der Hochwassersicherheit** durchgeführt werden können, sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.“